

Aufgrund der §§ 5, 19 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 17 und 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) und der §§ 1 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82) sowie der §§ 1, 2, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung am \_\_\_\_\_2023 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

## **Satzung zur Änderung der Ortssatzung über die Kreislaufwirtschaft im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Kreislaufwirtschaftssatzung)**

### **Artikel 1**

Die Ortssatzung über die Kreislaufwirtschaft im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Kreislaufwirtschaftssatzung) vom 18. Dezember 2014, veröffentlicht am 22. Dezember 2014 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. November 2021, veröffentlicht am 10. Dezember 2021 im Wiesbadener Kurier, wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

- a. In den Absätzen 2 bis 4 werden in den jeweiligen Tabellen das Wort „Nutzlast“ durch das Wort „Gesamtgewicht“ ausgetauscht.
- b. In Absatz 4 wird in der Tabelle nach der Zeile

240 Liter aus Kunststoff	100 kg
--------------------------	--------

die Zeile

660 Liter aus Kunststoff	300 kg
--------------------------	--------

eingefügt.

2. In § 16 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 7 werden die Wörter „ihre maximale zulässige Nutzlast“ durch die Wörter „ihr maximal zulässiges Gesamtgewicht“ ersetzt.
- b. In Satz 8 werden die Wörter „der maximalen zulässigen Nutzlast“ durch die Wörter „des maximal zulässigen Gesamtgewichtes“ ersetzt.

3. In § 18 Absatz 2 Satz 3 wird die Verweisung „§ 29 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe e)“ durch die Verweisung „§ 29 Abs. 6“ ersetzt.

4. § 29 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 2 wird die Gebührentabelle wie folgt gefasst:

Volumen des Sammelbehälters zur Sammlung von Restabfällen	a) einmalige Leerung in der Woche	b) einmalige Leerung 14-täglich	c) reduzierte Gebühr für Eigenkompostierer bei wöchentlicher Leerung	d) reduzierte Gebühr für Eigenkompostierer bei 14-täglicher Leerung
Liter	jährlich	jährlich	jährlich	jährlich
	EUR je Behälter	EUR je Behälter	EUR je Behälter	EUR je Behälter
60	-	163,00	-	146,68
120	-	248,72	-	223,84
240	821,48	410,72	739,36	369,68
660	1.881,28	-	1.693,68	-
1.100	2.520,16	-	2.268,16	-
3.000	7.560,56	4.527,28	-	-
5.000	12.600,96	7.545,48	-	-

- b. In Absatz 2 Satz 1 wird der Betrag "59,60 EUR" durch den Betrag "64,90 EUR" ersetzt.
- c. In Absatz 3 Satz 1 wird der Betrag "60,30 EUR" durch den Betrag "66,50 EUR" ersetzt.
- d. In Absatz 3 Satz 2 wird der Betrag "60,30 EUR" durch den Betrag "66,50 EUR" ersetzt.
- e. In Absatz 4 Satz 2 wird der Betrag "32,00 EUR" durch den Betrag "35,00 EUR" ersetzt.
- f. In Absatz 4 Satz 3 werden der Betrag "17,00 EUR" durch den Betrag "18,70 EUR" und der Betrag "32,00 EUR" durch den Betrag "35,00 EUR" ersetzt.
- g. In Absatz 5 Satz 1 werden der Betrag "4,20 EUR" durch den Betrag "4,50 EUR" und der Betrag "1,95 EUR" durch den Betrag "2,00 EUR" ersetzt.
- h. In Absatz 6 Satz 1 wird die Gebührentabelle wie folgt gefasst:

Behältervolumen	EUR je Behälterleerung			
	Restabfall	Bioabfall	PPK	Wertstoffe
60	41,30	-	-	-
120	42,50	42,50	34,00	42,50
240	44,90	44,90	35,90	44,90

660	51,10	-	40,88	51,10
1.100	55,60	-	44,48	55,60
3.000	86,30	86,30	69,04	86,30
5.000	117,00	-	93,60	117,00

5. § 30 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 Satz 1 wird die Gebührentabelle wie folgt gefasst:

Gebührenklasse	Abfallart/Bezeichnung	Gebühren EUR/t
1	Mineralische Schüttgüter mit einem spezifischen Gewicht > 1,0 t pro m <sup>3</sup> (max. 5 Vol.-% Fremdstoffanteil)	45,00
2	Mineralische Schüttgüter mit einem spezifischen Gewicht ≤ 1,0 t pro m <sup>3</sup> (max. 5 Vol.-% Fremdstoffanteil)	150,00
3	Asbesthaltige Baustoffe (Platten, Bruch u. ä.) in BigBags verpackt	200,00
4	Leichte oder gering verdichtete mineralische Dämmmaterialien (KMF, Glaswolle, asbesthaltige Dämmmaterialien usw.) in Big Bags verpackt mit einem spezifischen Gewicht von ≤ 0,6 t pro m <sup>3</sup>	580,00
5	Verdichtete mineralische Dämmmaterialien (KMF, Glaswolle, asbesthaltige Dämmmaterialien usw.) zu Ballen gepresst oder in Bigbags verpackt mit einem spezifischen Gewicht > 0,6 t pro m <sup>3</sup>	380,00
6	Sperrige Gartenabfälle	92,00
7	Sortenreine Bioabfälle	130,20
8	Sperrmüll und sonstige überlassungspflichtige Abfälle, die zur Verbrennung bestimmt sind und nicht auf der Deponie abgelagert werden dürfen.	142,80

b. In Absatz 2 Satz 1 werden die Gewichtsangabe „Mg“ durch die Gewichtsangabe „t“ und der Betrag „14,90 EUR“ durch den Betrag „15,00 EUR“ ersetzt.

c. In Absatz 2 Satz 2 wird der Betrag „32,90 EUR“ durch den Betrag „37,50 EUR“ ersetzt.

6. In § 31 Absatz 1 letzter Satz wird der Satzteil „§ 29 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e) und“ ersatzlos gestrichen.

7. In § 36 Absatz 1 Nr. 10 werden die Wörter „die jeweils maximale zulässige Nutzlast“ durch die Wörter „das jeweils maximal zulässige Gesamtgewicht“ ersetzt.

8. In der Anlage zu § 30 Abs. 3 der Kreislaufwirtschaftssatzung (Gebührenverzeichnis Kleinannahmestelle und Wertstoffhöfe) wird die Gebührentabelle wie folgt gefasst:

Abfallart	Private Haushalte Gebühr in EUR	Gewerbe Gebühr in EUR
Sperrmüll	bis 700 l gebührenfrei; über 700 l bis 5 m <sup>3</sup> = 228,40 EUR	bis 700 l = 79,90 EUR; über 700 l bis 5 m <sup>3</sup> = 342,70 EUR

Bodenaushub/Bauschutt	bis 700 l gebührenfrei; über 700 l bis 5 m <sup>3</sup> = 260,10 EUR	bis 700 l = 72,80 EUR; über 700 l bis 5 m <sup>3</sup> = 312,10 EUR
Grünschnitt/Gartenabfälle	bis 700 l gebührenfrei; über 700 l bis 5 m <sup>3</sup> = 42,80 EUR	bis 700 l = 11,90 EUR; über 700 l bis 5 m <sup>3</sup> = 65,90 EUR
Gefährliche Abfälle	in haushaltsüblichen Mengen gebührenfrei (ansonsten wie Gewerbe)	7,50 EUR pro kg
Feuerlöscher	7,00 EUR je Stück	7,00 EUR je Stück
PKW-Reifen ohne Felgen	5,20 EUR je Stück	5,20 EUR je Stück
PKW-Reifen mit Felge	10,50 EUR je Stück	10,50 EUR je Stück
LKW-Reifen ohne Felgen	17,50 EUR je Stück	17,50 EUR je Stück
LKW-Reifen mit Felgen	28,00 EUR je Stück	28,00 EUR je Stück
Glas- und Mineralwolle in städtischen Abfallsäcken (transparenter Kunststoffsack) verpackt	23,40 EUR je Stück	23,40 EUR je Stück
Renovierungs- und Bauabfälle nach § 9 Abs. 3 Nr. 4 (Baumischabfälle)	bis 5 m <sup>3</sup> je angefangene 80 l = 10,40 EUR	bis 5 m <sup>3</sup> je angefangene 80 l = 10,40 EUR
Hausmüll und sonstige überlassungspflichtige Abfälle zur Verbrennung	bis 5 m <sup>3</sup> je angefangene 80 l = 7,50 EUR	bis 5 m <sup>3</sup> je angefangene 80 l = 7,50 EUR

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Wiesbaden, den 2023

Landeshauptstadt Wiesbaden  
Der Magistrat

Gert-Uwe Mende  
Oberbürgermeister